

Der Markt Garmisch-Partenkirchen erlässt auf Grund des Bundesbaugesetzes (BauG) vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341), Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GU) vom 29.1.1952 (BayBS I S. 461), Art. 107 der Bayer. Bauordnung (BayBO) vom 1.1.1962 (GVBl. S. 179), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauVO) i.d.F. vom 26.11.1968 (BGBl. I S. 1237) und der Verordnung über Festsetzungen im Bebauungsplan vom 22.6.1961 (GVBl. S. 161) diesen Bebauungsplan als Satzung.

A) FESTSETZUNGEN

1. Geltungsbereich

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

2. Art der baulichen Nutzung

Allgemeines Wohngebiet (WA) gem. § 4 BauNVO.
Zulässig sind jedoch Betriebe des Beherbergungsgewerbes.
Unzulässig sind Gartenbetriebe und Tankstellen.
Bestehende landwirtschaftliche Betriebe und landwirtschaftliche Nebenerwerbsstellen können erhalten bleiben.

3. Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung ist durch die überbaubare Fläche und die Geschosszahl festgesetzt.

I, II, III, IV = Zahl der Vollgeschosse (Höchstgrenze)

4. Bauweise

- o = offene Bauweise gem. § 22 BauNVO
- g = geschlossene Bauweise gem. § 22 BauNVO

5. Überbaubare Grundstücksflächen

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Baulinien bzw. Baugrenzen festgesetzt. Für bestehende Gebäude innerhalb der überbaubaren Flächen, deren Abstandsflächen eventuell geringer sind, als Art. 6 und 7 BayBO verlangen, werden die geringeren Abstandsflächen für zulässig erklärt.

aufzuhebende bestehenbleibende festzusetzende

Baulinie
Baugrenze

Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO sind nur ausnahmsweise zulässig.

6. Verkehrs- und Grünflächen

aufzuhebende bestehenbleibende festzusetzende
Straßen- und Grünflächenbegrenzungslinie

Straßenverkehrsflächen einschließlich Fußwege

7. Garagen und Stellplätze

Soweit keine Flächen für Garagen festgesetzt sind, können Garagen und Stellplätze auf dem Baugrundstück sowohl innerhalb als auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen errichtet werden.
Die Mindestmaße der Abstandsflächen von Garagen sind:
a) zu seitlichen und rückwärtigen Grundstücksgränen mind. 3,00 m
b) zu Straßenverkehrsflächen mind. 5,50 m.

Garagen sind im Untergeschoss anzutragen
Flächen für Garagen

8. Baugestaltung

Die Gemeindeverordnung über die Gestaltung baulicher Anlagen, Einfriedungen und Vorgärten ist Inhalt des Bebauungsplanes.
einzuhaltende Firstrichtung

9. Landschafts- und Gartengestaltung

Die nicht überbauten Grundstücksflächen sind innerhalb eines Jahres nach der Baufertigstellung gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten.

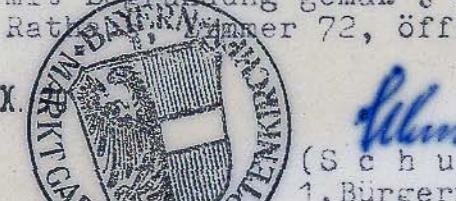
10. Flächen für Versorgungsanlagen (Traktstation)

B) HINWEISE

- bestehende Grundstücksgrenzen
- Grundstücksgrenzen, die entfallen sollen
- Vorschlag für die Teilung der Grundstücke
- Flurstücknummern
- Breite der öffentlichen Verkehrsflächen bzw. Tiefe der überbaubaren Flächen
- vorhandene Wohngebäude (vermessen)
- vorhandene Wohngebäude (noch nicht vermessen)
- vorhandene Nebengebäude
- vorhandene Wohngebäude bzw. Nebengebäude außerhalb der überbaubaren Flächen, die zur Durchführung der Planung bei weiterer baulicher Nutzung abgebrochen werden müssen
- vorhandene Gebäude in der Straßenverkehrsfläche, die zur Durchführung der Planung abgebrochen werden müssen

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit Begründung gemäß § 2 Abs. 6 des BauG vom 28. VIII. 69 bis 29. IX. 69 im Rathaus Nr. 72, öffentlich ausgelegt.

Garmisch-Partenkirchen, 1. X.



Der Markt Garmisch-Partenkirchen hat mit Beschluss des Marktgemeinderates vom 17. III. 70 den Bebauungsplan gemäß § 12 Satz 3 BauG als Satzung beschlossen.

Garmisch-Partenkirchen, 1. X.



Die Regierung von Oberbayern hat den Bebauungsplan vom 24. XI. 70 Nr. 1129-ZB-602 GAP 5-21 mit Entschließung genehmigt.

Garmisch-Partenkirchen, -2. XII.



Der genehmigte Bebauungsplan wurde mit Begründung vom 11. XII. 70 bis 28. XII. 70 gemäß § 12 Satz 1 BauG öffentlich ausgelegt. Die Genehmigung und die Auslegung sind am 11. XII. 70 ortsüblich bekannt zu machen. Der Bebauungsplan ist damit nach § 12 Satz 3 BauG rechtsvoll.

Garmisch-Partenkirchen, 30. XII.

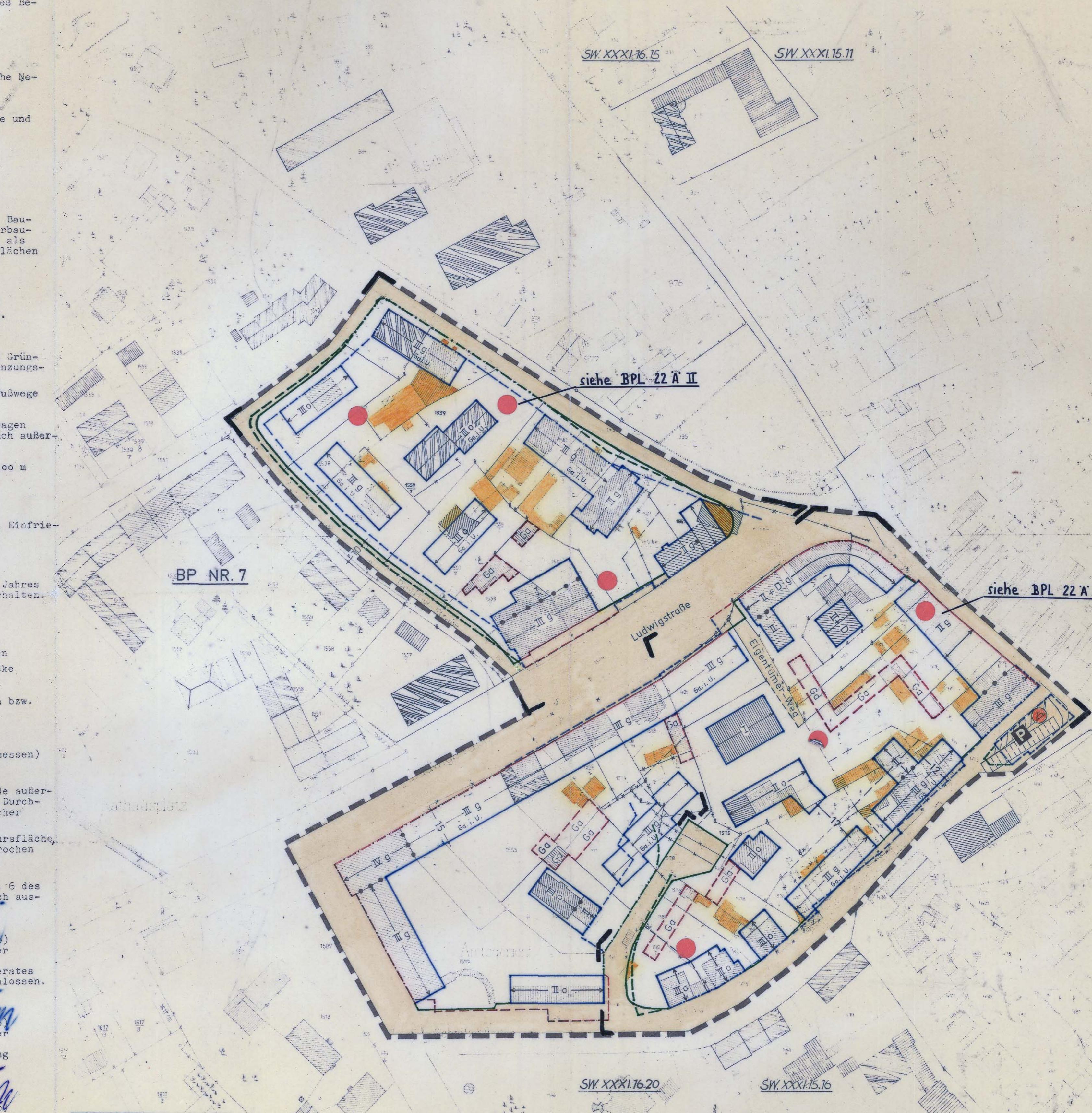


MARKT GARMISCH-PARTENKIRCHEN BEBAUUNGSPN. NR. 22 GEMARKUNG PARTENKIRCHEN

MARKE

GEMARKUNG PARTENKIRCHEN

GEMARKUNG PARTENKIRCHEN



Aufstellung
genehmigt mit RE vom 24. Dec. 1970
Nr. 1129-ZB-602 GAP 5-21
Regierung von Oberbayern



Planfertiger:
Markt
Garmisch-Partenkirchen, 10.7.1968
Gemeindebaugem. ged: 16.1.69
i.A. *[Signature]*
" 18.2.70
" 13.3.70
" 18.8.70